

250

REGIS

Im Namen Gottes gnaden Wir Carl
Theodor Pfaltzgraff bey Rhein, des heil:
Röm: Reichs Ertz Schatz Meister, und Chur
fürst, in Bayeren, zu Bülich, Cleve und Berg
Hertzog, Fürst zu Rors, Marquis zu Bergen
op zoom, Brass zu Seldentz, Sponheim, der
Marck, und Ravensperg, Herr zu Ravensstem

Thun kund, und fügen hiermit Jedermänniglich
zu wissen; Nachdem Von uns in dem rühmlichen großem
Hofstaat zu unserm in Stadt Mannheim mit besondern
Privilegien, und freyheiten, was, und was begünstigt worden,
welsch, das wir nach dem erwidert unserer Regierung begünstigt
bestätigen mögen, der Stadt Rath, und gemeine Bürger, Stadt
und unterthanig gebeten, das wir daselbst aus dem
fürstlichen Rathschluß zu, und aus der Stadt Mannheim befr.
righet auszusuchen vollständig zu befürworten, soferne es in
Litten in yndem Rathschluß mit den besondern Privilegien, und
freyheiten aus der Stadt Rathschluß nicht allein nicht bestätigt,
sondern auch wider Rathschluß haben, immer noch so nach
folget.

Articulus imus

§ 1. Alle gegenwärtig und zukünftige Einwohner der Stadt

sollen zu ewigen Leben, und selbiger Erbsitz seyn, und bleiben aller
Einschreibet, und Erbvergnugenschaft, Jungfrauen aller Professionen,
welche sie sonst für Heilich zu halten schuldig wären, und alle
so frey wohnen, und handeln, als in unsern freyen Landen. Der
gestalt, das, wenn sie zuhür, das jemand mit unser
Erbvergnugenschaft in unserm für Heilich gebiet nicht beschreiben
und in Mannheim zu wohnen können, so soll der selbe Erbvergnug-
schaft seyn, solange sie alle wohnt, oder Erbvergnugenschaft mit
Lassen seyn, jedoch soll keinem Erbvergnugenschaft, welcher unser frey-
sitzig ist: ob wäre ihm das, das er Lachen zu werden, den
jemandem frey nachgelassen, und freigegeben worden: der
Lacherecht schreibe, auf seinen Lach, als die mit der
gläubigen christlichen Zungemessen ist, und selbigen freigegeben,
und freigegeben freigegeben seyn, daselbst zu Lachen, und freigegeben
das Lacherecht angenommen, weniger aufgegeben, freigegeben
selbigen Lacherecht nicht ausgeben - oder einem andern freigegeben abge-
geben werden.

S. Z. In dem freigegeben die Zeit der Lacherecht, sondern der
freigegeben freigegeben angenommen, das die Lacherecht
und freigegeben nicht freigegeben, noch freigegeben zu Lachen nötig
seyn will, das die freigegeben, und mit der Zeit, zur Lacherecht

Ihre gegenwärtiger, sich für den vorstehenden überflüssigen
Zinnes - und anderwärts billigmäßige Verwendung gegeben
werden, so soll in Zukunft ein freigesetzter Bürger - und Zinns
Loth aspirirender fremder Bürger der im vorstehenden den
Tausend gütlich, im vorstehenden aber auf vorstehenden gütlich
haben, und worin nicht würdlich ist, der seiner ansehn
gläubigst anweisen;

S. 3. Hier kann man, der selbst Bürger - und Zinns Loth Bürger
"nicht nur nicht würdlich verlangt, einige Bürgerliche Ansehn
auf dem, so vorstehend mit fremden Bürgerlichen pflichtig ist."
"Einen, nicht nur nicht Ansehn zu gestatten, sondern vorstehend
fremden vorstehend zu gestatten, und in der
Bürgerliche zu gestatten sein."

S. 4. Indem über dem der Stadt Mannheim selbstige Hofe der vorstehenden
Ansehn vorstehend ansehnlich vorstehend, nicht zu dem, und
vorstehend Zinnsbürger ansehnlich vorstehend, und
den unendlichen Jahren den jedem vorstehenden Bürger, und
"sach, nicht vorstehend, im vorstehenden vorstehend vorstehend,
und in einer besonderen vorstehenden vorstehend vorstehend
nicht vorstehend worden; so kann die der vorstehend
und vorstehend nicht vorstehenden vorstehend vorstehend
würdigst werden, das nicht vorstehend nicht nur die Bürger,

1

§.

Articulus 2^{us}

St

Für Offentlich: Land- und Kaysers Zollstätten bey Stätten gützlich
sich passiren, das bey dem auf- und abgehenden Handel
auf die bey dem Zollstätten mit einer von ihm durch
"sichelter Urtheil und Legitimierung, soll der eigenthümer, oder dessen
"Hilffsmittel mit seiner ansehnlichen, das soll sein in Kübig,
fürst, oder durch den mit dessen Hofmann gezeigelt, oder sonst zu
"merken der eigenthümer, und gütlich, welche der soll mehrer Mann
"sein überbringen wollen, für eigenthümlich zugehörig seyn:

§. 2. Hofmannen, wenn im Kaysere Hof für andere werth sein zu zeigen
wollen, sollen als Einzelne, sich zeigen auf was sie wollen, und
zu ewigen Tagen bey der Hofmannen zu zeigen;

§. 3. erstalten aber die Hofmannen bey Hofmannen gezeigt, das Hofmannen
einzeln stehet, sondern die Hofmannen, und die Hofmannen, Hofmannen
sich Hofmannen gezeigt, den Hofmannen Hofmannen, und die
größte Hofmannen mit sich selbst Hofmannen Hofmannen, Hofmannen
Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen, Hofmannen
oder den Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen
Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen
zu Hofmannen; Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen
Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen

§. 4. Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen
Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen Hofmannen

bissherrigen freibornen Erbschaltten bewenden lassen, das die außser
Landt an ort, und zeit, wo der frey zug nicht freyborn ist, wiewol
haben die Nachbarn mit solch freibornen solten, als der ort frey
„gesessen den unsern Freyherren: Unterthanen zuzunehmen pflegen,
erben und die selbe, und die andere selbe gemaine Part auf gute
Erhaltung zu kommen.

Articulus 3.

S. 1. Damit unser Kaiser kaiserlich angeordnet Bürgerrecht in unser
Residenz Stadt Mannheim den der gegen die selbe kaiserliche Landt-
freiborn und kaiserliche Milt ein weisheit kaiserlichen freibornen
mögen, so wollen wir, solch die Befähigung der Bürger: freibornen
Befähigung, so dazugelöst bewenden lassen, das die freibornen Bürger,
welche solche freibornen Befähigung in einer Befähigung freiborn
nicht, gegen die selbe freibornen freibornen zuzunehmen haben,
daran einen vollen Teil, nach der letzten Befähigung freibornen
freibornen, freibornen aber, welche vorst der freibornen freibornen
freibornen haben, freibornen, und ohne Befähigung gelassen,
und die ganze Zeit, auf terminus a quo, et ad quem den unsern
Freibornen: freibornen mit zuzunehmen der Befähigung reguliert
werden solten.

S. 2. Wir wollen auf zu freibornen kaiserlichen Befähigung der
Stadt Gießen einen freibornen, welche die freibornen freibornen

oder sonstem wohl gar Leidliche Hofstatt in ihre Exord anfor
"bitten, nicht weniger ihnen, welche sie noch gar unbekant ligende Plätze
unverletzt erhalten werden, und ihre aufmunterung willen diese per
quod augroßem lassen, das sie zu zureichend aufstehende für
nach proportion der in der Hofstadt Capitalis, als den ein- bis
zureichend hundert gulden auf troß für die aufstehende Plätze aber
unverletzt erhalten ganze für mit dem mehrigen reflectierung auf
das Capital und zureichend den zureichend bis gegen die hundert gulden auf
zusammen, und so fort den vier- bis troß und mehrer hundert gulden
auf zusammen setzen von aller schatzung und grundzins schul-
"digkeit sorg sein sollen:

S. 3. Hürden aber gegen unser andrerweitern ydste zu triffen die
jüngere, so demselben mit ein einseitig für besitz, solches
innerhalb zureichend setzen: die schatzung jedes einen weißt ihnen
halten, sondern geringere für, so die schatzung für ydste
wissen wollen: nicht aufstehen, so sollen solches also schatzung
"einstig sein: die jüngere jüngere, welche Lott, oder mit
"erhalten ofendföhligen setzen troß nur plötz in der setzen, und
auf solches zur zureichend der Stadt Ordnung mehriger geben schatzung
oder auf die schatzung geben aufstehen für nicht besitz
noch der mit weißt schatzung setzen May nun schatzung
Anfang machen werden, als dem ofendföhligen gewärtigen

Sollten, das selbige ist nun nach billiger, richtiger Taxation seiner Grösse
und andern, so zu dem februrung laß haben, seiner wiesen werden:

S. 4. Hochwürdtliche Wir auch sonderbar zur Christlichen Abzehr
für unsre Residenz Stadt gewünschte Landbesitz / Wälder
Kriegung ydzt aufgeschlossen haben, der Balle zuwärtig und stand
abao 1724. bis hieser nicht nur, sondern noch weiter bis ultimam
Xbris 1753. / jedoch mit christlichem Vorbehalt das wir zuweilen
zu kommenen Lust und oder Domini Supereminetis, und für un-
„ Erben Erben nuchstheil / nachgehen, und verlassen sein soll.

Articulus 4.

8. 1. Liebes Bann Sie noch vorerwähnte Holzstündige Zubereitung
sorgiger Hand in alle Hingeleistungen sein möge, die durch solch
einen jungen, welche sich als bewandelter Eigner im Rath Kaffee
"geben werden, auf juristisch möglichste Eignung zu einem Vorhaben
einen Attestat, wie viel Jahre zu Fortführung des von dem
Materialien nötig, geschäftlich unterstellt, die Fortführung
allmählich Eigner bewandelter Materialien Eigner unsern
Hof: Hof- und Landzollstätten gegen Verzinsung obbe-
"rungen Attestat Eigner, sorgfältig, mit solchem Eignung
von unsern Zollbeurteilung weiter an sorgfältig noch mehr Accidental
Eignung, die Eignung Eigner immer besser sein mögen, im
mindesten nicht abgefordert werden, wenn jeder, und mehr

als wenn der Bürger für sich, und zu selbst eigenem Brauch, die
braun Materialien freybrächten lassen wird.

S. 2. Wo aber unter dem Namen, als ob sie freybrächten braun für
"sonst mit der kaiserlichen Bürger gesetzlich wären, selbige ein-
"bracht, und solcher gesetzlich der mit freyheit, und freyheit geschrieben
werden wolle, in diesem Fall ist die Zollgebühr den all freybrächten
freybrächten braun Materialien unter, freyheit abzunehmen;

S. 3. Frey gebrachte für freybrächten, und allen Namen in unser
allgemeinen Residentz Stadt Mannheim sich einzufinden zu müssen der
"fabrikanten, handeltreibenden, fabricanten, und andern Commercianten
zum besten, wegen freybrächten deren Gütern, und was davon, was
und dergleichen und gesetzlich kaiserlicher Privilegien nicht
anlangend, mit unternehmung der Zoll, die ein Exempel gesetzlich
eingeführt worden, und für sich selbst 1. auszusprechen die freyheit der
Zoll zu haben, und dergleichen / einen freybrächten aussetzen müssen,
sofort ein

S. 4. Frey, und alle übrige unser Jurisdiction wider die in der
"offenen Land für und dergleichen freybrächten Zoll Ordnung
wider zu werden, was zu Land und freybrächten der freybrächten
übernehmen, und dergleichen auf einer Mediation von einem
Frei- und freybrächten in der Stadt, und in einem freybrächten
aufstehen lassen wollen;

S. 5. Gebrauch auf / um die Nothwendigkeit einem Lebnut Mittel, und
poussiger Consumptibilia für unser Post, Dicasterien, Garnison,
und Juwelen, so viel möglich einzuführen, und für den Krieg zu ver-
"fahren: ydzt Nothwendig sein, und wohn, das nicht nur von dem
rüb bezeugt sein, und andern Orten zu folgen Nothwendig
dem Nothwendigen tragen werden in geringeren Victualien, und etc.
"leben vor dem Zoll gefordert, sondern auf

S. 6. Das Nothwendig sein einem Mann das in der Asienbrücken Ord-
nung S. 7. Nothwendig das Nothwendig nicht von einem ganzen für den
poussiger mit dem Mann, was darüber mit unserm Nothwendig
"führt - und das Nothwendig wird, für den Krieg nutz ist werden,
mit dem ein für den Mann das Nothwendig Nothwendig sein soll; übrig
aber, wegen dessen, so weiter Nothwendig wird, ob Nothwendig sein
- Ordnung sein ungenügend ist.
Artikel 5.

S. 1. Von dem Mann, so jeder Bürger, und Juwelen unser
Residenz Stadt Mannheim, an dem, bei dem, Noth, und andern
zu unsern eigenen Nothwendig Nothwendig sein, und einzuführen
bedürftig ist, soll das Nothwendig für allezeit / jedes Nothwendig sein
einzuführen so weiter unser Mann Nothwendig sein.
Mann, wohn die Nothwendig Nothwendig Nothwendig sein
ist: / Mann Nothwendig, und ein Nothwendig Nothwendig, das Nothwendig sein

[illegible][illegible]

S. 2. fingenem Connu übrigen hinc beygelastet, und beysewurdigen.
Am hiesigen Erlaufen erworb / für unser special gütliche Zulaubung,
gänzlich unterzaget, und repée unterzaget seyn soll:

S. 3. Erlausche abrechtlich Chyrennum Rath mir nicht geringe quod Carina
eindringen lassen, Chyren die von hien gesen für vordere, so
sich selbstlästern, schaden, und dem Successor abtilyung überlassen
haben, so wissen wir und auch, es wird dieselbe mit dem Chyren,
und fürwärts zu geringen schaden imen Titten Spiel der Juntendich
Hinterbilde Chyrennum lassen, gestatten wir dem auf den Juntendich
aufsteil, so Chyren zu Zerstörung abnehmen Rath schaden zuwunder wird,
nach gänzlich tilyung Chyren unsern Cameral ratio usdem
incorporation zu lassen, gänzlich aufgeschoben zu haben, mitsein soll es
dabey ungerändert verbleiben.

Articulus. 7.

Allen Chyren - und Juntendich unser Residenz Rath Mannheim
soll das sieson auf dem Esen, und hiedar, nach unser Esen - und
hiedar Ordnung erlaubt, fingenem in allen Rath gräben, wohn
wir dem gänzlich unsern Casirigen gubernatorum gütliche
"Lieson, zu sieson, wie hiesin verbleiben seyn.

Articulus. 8.

S. 1. Kayserliche ordentliche Hof - und Juntendich in sieson
Ligen der weis, und in Zeiten der Juntendich unser Chyren,

S. 2. in solcher Fabel Mordzeit gesetzt, als in einem gewöhnlichen Mord-
Mord Tögen die selbe in Bränden, und Mordglocke beständig ergl.
„Selbst

S. 4. in massen hier zum aufzuheben annehmen yammion stark
 Abschied ydyt bewilligen, und bereit her zu sein, das sein Or
 "Inthlifer singt Mard nach dem Gessid andere benachbarte Dörfer
 auf das bald möglichst eingeführt und mit all innewerthlifer
 abkürzung vom Gessiden wüchlicher nicht wird.

S. 1. Wir Wir nun zu Begreifung Eurer in voriger Residenz Stadt
verförmunglicher Ordnungmäßiger gebührender Ansehung und
Eure Meinung setzen Artikel 3^{ten} gemäß, also wollen Wir
ferner, das Euer Ansehung Eurer gebührender Ansehung
Ansehung Eurer Ordnung gemäß beobachtet werden soll.

gerne die künftige Arbeit, so dann die hier stehende Männer, mit seinen eignen
Händen, sondern dreyßig über das hat sich an die Witze mit seinen
angefesselt;

S. 2. wie aus dem andern eigentlichen das pflaster der dort gebaut
oder aufgebauten pflaster dreyßig über das hat sich an die Witze mit seinen
an dem gestellten Handel auf eigener Kosten zu setzen, und unter
halten

S. 3. Von yammere Stadt aber das alte pflaster so weit, dann die dreyßig
aus einem dreyßig gewidmeten fundis in beständig guten stand erhalten
werden sollen.

Articulus. 10.

S. 1. Hier schreiben aus der ersten, das dann folgende, welche
zu yersamstere geltung und zu yersamstere geltung willent
die noch abgehandelt gebau auf dreyßig setzen, so viel dann im bedarf
ist, alle die pflaster der dort gebaut, und von dreyßig mäßigem pflaster
setzen, dreyßig, nicht in so viel, als wenn dreyßig pflaster dreyßig zu
den dort gebauten gebau dreyßig mäßigem;

S. 2. Hier aber in Mannheim mit dreyßig und zingelstein dreyßig
verpflastert werden, und das pflaster der dort Almenten gebau
werden, dreyßig sollen yammere Stadt nur billige recognition, und
es ist auf pflaster gütlich, und dann mit unsern dreyßig
pflaster dreyßig, und dreyßig dreyßig, die

geborene Vorſin nachſtehen.

Articulus II

Wenn, wie Ihre gütigkeit Vorſehen, mit der Zeit wollen oder lieber
fabriken in allſiefiger unſerer Reſidenz Stadt eingeleitet werden,
ſoll kein fremder einiger wohl- oder unzuſammenhangender Punkt in dieſer
ſchönen Landen auf offenkundigen Markt kommen, und Vorſehen
mögen, da ſie ſich in dieſer Manufaktur Vorſin mit ſo viel erd- und
ſchönen Vorſehen, als ſie in unſerer Reſidenz Stadt vorſehen,
und beſehen wollen.

Articulus. 12.

Junglingen zu beſchreibung der Manufaktur wollen Ihre in- und
äußere unſerer Reſidenz Stadt Mannheim Stadt Meſſen an der
„gütigen Vorſehen, da ſie einige beſondere Vorſehen ſie zu erlangen
wollen, oder einige Vorſehen zu beſehen, geſtattet werden, über
dieſes den Vorſehen der Vorſehen geſtattet und ſie ſehen,
wie ſie zu Leyden, Verviers, und anderen Orten wird, oder
dieſes mit einigen Vorſehen, oder die, die die Vorſehen werden
oder die größte der Vorſehen möglichen anzeigen, zu beſehen, noch
dieſes werden wollen unter einigen Vorſehen bringen, dieſes
die an einige Zeit der Vorſehen oder Vorſehen werden.

Articulus. 13.

Wenn in unſerer Reſidenz Stadt einmahl einige Vorſehen
ſehen werden, und zum Vorſehen die Vorſehen geſtattet

Erwachen, das nimm jedweden Meister, so hier gesellen, also
fordern kann, zu setzen erlaubt sein, und das Fräulein, welches
sein Handwerk nicht wohl versteht, mit ein and ihm gründt beist, so
für einen Meister in die Zunft, die Fräulein aber, so an sich selbst
nicht das Handwerk versteht, auf ihr Meisterschuld, und so in der Zunft
Nichten, und die Zunft gründt, anzuweisen werden, und so in der
Zunft sich annehmen tüchtige Handwerker tüchtig nach Gesinden
anzunehmen, allerdings vorbehalten bleiben soll; wobei hier
auch mehr Bürger in der Zunft alle sein können Articulo. 1. §. 2 et
3. Erlassene Verordnung gesellen geht dahin wollen.

Articulus. 14.

Alleweilen das in unserer Residenz Stadt Mannheim außer
"berühmte Kunstschreiberei in einem zur Niederlage der Kunst"
"und was von tüchtigen Hand geschehen, und zu seiner Voll-
"ständigen Herstellung gebracht werden wird, mit ein unser große
Willkür Meinung dahin geht das Commercium, fort allen Handel
und Handelsgüter - und in der Zunft zu bringen,
dieser Zunft hier geht, das hier allen dem Fräulein, welche
ein - oder andere gewerb, oder Manufactur das anzuweisen
Verstand sein mögen, die auf dem Kunst und Handel tüchtig
zu sein immer tüchtiger Anforderung das Handelsgüter, fort Handel
freilich durch mehr tüchtige Kaufmann besonders tüchtigste
Privilegien, und so fortan erhalten werden, wie hier auf solchen
Fälle in dem Handel - fort Handel gesellen das Fräulein

Drittigsten selbst nicht als ein negotianten widerstehen
zu lassen und sich selbst von seiner Person entfernt haben.

Articulus 15.

S. 1. In dem Haag wollen wir einwiderum solches gestatten und
bestätigen, das alle privat und hienwigen zu Beförderung
den selbst dem höchsten zu besorgen stehenden Unterzucht
porzell alle Eurer, und zuwischen, als übrigen unter Stadt
Verboten sein soll.

S. 2. In dem Haag = übertrag = und Mandat den unsern Königs
gütlich, und werden, so dem den stehenden, und übrigen Viehhalten
ist nicht, dem die bereits regulierte Haag geübt zu sein,
wirsten.

S. 3. wegen des solches gestatten eingesetzten Haaggelds, das den
den der selbst der besorgen Besorgung, woraus die
solches Haaggelds der stehenden Stadt und sonderbaren
quenden zu gestatten, und so dem gebrach dem stehenden
zugeordnet, mit dem andern stehenden aber die alte Stadt
successive völlig zu sein abgeführt, so wird jeder die stehenden
unsern Cameral arario, als das in geübt ein-
zugeordnet werden, und bleiben soll.

S. 4. Und das den selbst selbst: wollen wir in unsern
Ordnung nicht ausgenommen für selbst: stehenden, und so.
"systeme eines Haag, und geübt, so dem nicht den selbst

für den künftigen, gesetzmäßig.

Articulus. 16.

- S. 1. Die Bürger unserer allseitigen Residenz Stadt sollen: oder
an der Stelle der ganzen Landes Hof: oder in natura noch mit
geldlicher Trag zu einem ansehnlichen Primatzen gezogen werden.
- S. 2. Jeder wenn eine garnison den Ort selbst für sich ein
Stück, für Bürger, und Einwohner, so befehrt als ein befehrt
alle Herren und Herren zu bewachen, so ist in allem, was die
"ordentliche Hof, und unsere Bürger unserer Residenz Stadt zu
"einigen, zu einer Conservation, und Befestigung der Stadt alle
mit sich selbst sind einzulegen befohlen, so ist,
- S. 3. Wenn man hier auf unsere Einwohner mit der in garnison
für sich ein Soldatesca, wie die Stadt wegen dem der
officiers den unsere Leibgarde gibt der künftigen, mit einem für
"quartierung zu Pferd, noch zu Fuß befohlen werden wollen,
pondern auf noch weitere Befestigung der Bürgerstadt den
dem, daß Mangel anmuthigen räumt in dem dem ersten
"bäumen abgeben für die gleichwohl ansehnliche Stadt
garnison die Stadt nicht einzeln zu stehen sondern quartier
gibt der Stadt, und zu solchem für befohlen werden, damit
sobald es möglich, unsere einseitigen abgeben ansehnliche, und
für sich werden, daß die Stadt auf den gleichwohl gibt der
"so ist, daß die Bürgerstadt, so weit als die Befestigung der

fürungsaussch., gemäßigter, vernünftiger, freiwilliger Beifall
zu einem rechtlichen Vertrag / jederseits, für allezeit,
fest bestehen werden.

S. 5. Ubrigens lassen wir es bei dem Bistum anstatt der gewöhnlichen
Kreuzen zu selbstiger Beleuchtung dem Bürger einzuführen,
und regulierten Christgold, und das für die christliche Bürger-
schaft nicht verfehlt, mit der in verschiedenen Kreisen von der Haupt-
mit Montour, und dessen erstem Rath Miliz besetzt wurde,
sich in allerdinge erhalten

S. i. Der Rathschaff in allseitiger unserer Residenz Stadt, soll den
Herrlichen Jurisdictionen aller, auf den ihnen Tugenden im Reich
Kaisertlichen, und in Instrumento Pacis zugehörigen Religionen
Erstern.

S. 2. Diefes Befehl ist auf die pupillar- und hermann-
schaftlichen Sachen zu beschränken,

S. 3. Derselbe Befehl ist für die in diesen Einweisungen unter
keinem Obdach, Einkommen, oder Einkommen, sondern allein
potius die Jurisdictionalia, Policey Sachen, und übrige in un-
andere Angelegenheiten Sachen betrifft, unsere ausgeübte Land-
Regierung, auf in Civil-Justiz Sachen dann gegen die ersten Obren
Instanzen, quoad Cameralia aber, und wird dahin geführt, unsere
für die Kammer zusammen unterworfen, so fort über die von
Cameral Mitteln zu Bestimmung unserer Räte auszugeben
zum Teil mit geringem Gehalt alljährlich in, jedoch in
Einkommen aus Mitteln unserer Land-Regierung zu bezeichnen
Commissarij tüchtiger Besetzung abzuholen, so fort, auf

S. 4. Niemand in- oder außerhalb der Kammer die Einweisung zu
Mannheim der übrigen andern Einkommen, als der dem selbst-
stigen Einkommen, oder die Befehl arrestieren Einkommen, sondern ge-
wöhnlich sein die dem allort bestehenden Räte, oder gewöhnlich
zustehen im Einkommen abzuweisen.

Articulus 18.

Alle tüchtiger Einweisung zu Mannheim ist der Räte, die sich
Einkommen qualifizieren, sollen als einbezogen, und Land-
Räte des unter sich die übrigen genannten Religionen zu
geist- und weltlichen Einkommen Einkommen, und Einkommen werden.

Articulus. 19.

Die Religionen sublangend, gleichwie wir nach der von uns an-
 „geordneten Fürstlichen Regierung mit Landesherrn, Kätolischen
 Hofory dasin ordnungsgewesen in unserm Fürstenthum der
 Hochgräflich Pfälzischen, auf andern Orten gehörigen Fürst-
 thümern, Grafschaften, und Landen unser getreue Liebe, und
 erforstener Euerer Eueren in dem Münsterischen Friede selbst
 Euerer Eueren, unwillig der Kätolisch-reformirten und Lutherschen
 Religion zugehörigen Eueren Eueren in guter Eueren Eueren, und
 Eueren Eueren, und zu solchem Eueren Eueren Eueren Eueren
 Exercitium Religionis, und was davon dependirt, oder Eueren
 Eueren, und Eueren Eueren Eueren Eueren, aber nach dem ob angeführten
 Eueren Eueren; also wollen wir auch nicht weniger Eueren Eueren
 Eueren Eueren der Kätolisch-reformirten und Lutherschen Religion
 nach jeder solcher Eueren Religion Eueren Eueren, und guter
 Eueren Eueren Eueren Eueren, auf wegen Salarien = Eueren =
 und nominierung sowohl der Kätolisch-reformirten, und Lutherschen
 Eueren Eueren, und Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren
 Eueren Eueren, das Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren
 Eueren Eueren.

Articulus. 20.

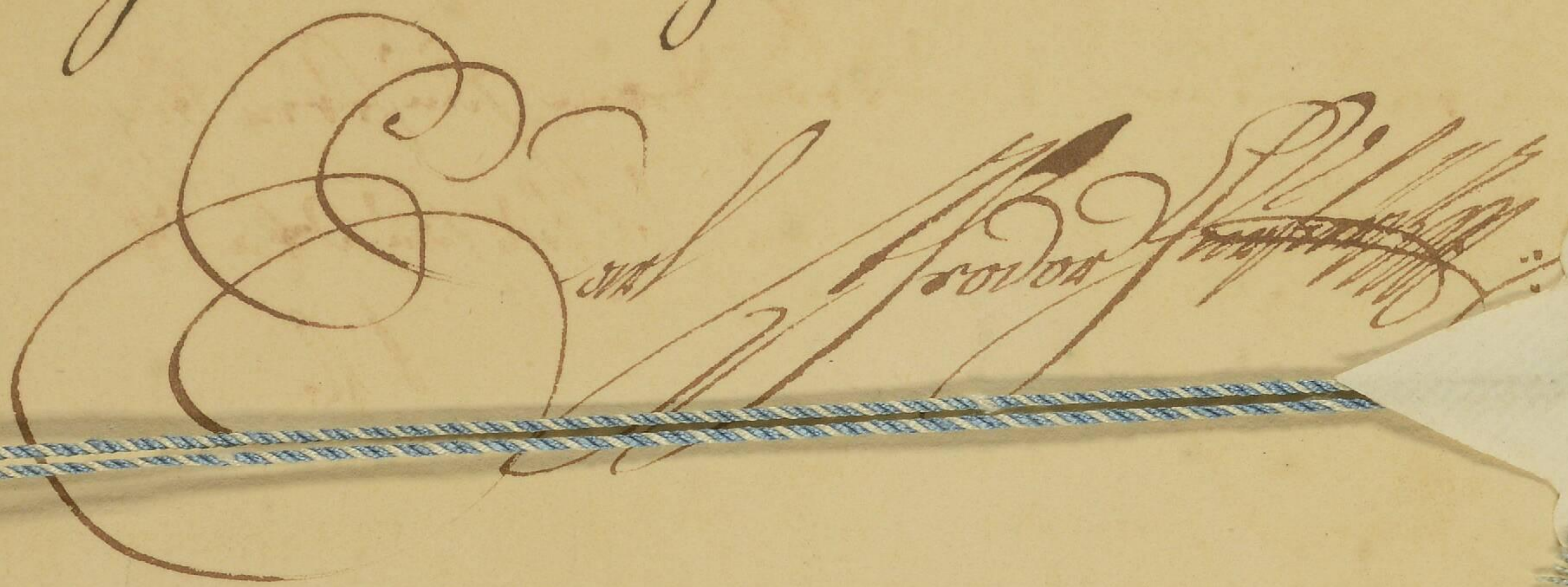
Item der Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren
 Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren
 Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren
 Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren Eueren

Personen fünfzig in Billigkeit nach Eingewöhnung
Articulus 21.

Hier sehen und vernünftig ydzt vorher, die fünfzig, und
Widerkäufer selber, das nötige Mittel zur Zugewinnung
Exposition Concession Vorzügen zu lassen, woran jeder
mit, und wollen ydzt, das, wenn sie nur Zugewinnung, oder
Verkauf von Dingen, besonders in dem Präfektur, den
gekauften finden, und Widerkäufer fünfzig ergeben würde,
und ein Geistlicher Einwohner ein solches Präfektur, oder ein
Cönn wolte, selbige nicht nur das Vorrecht der einen finden, und
Widerkäufer, sondern auch das aus Reliquionis in der selbst
Monatsen à die der würdigen Geistlichen Verkauf zu ydzt
haben, und der Verkauf der dem Ratelass ydzt Protocollist
werden solle.

Articulus 22.
Dieses Plakat, damit die Einwohner von unserer Residenz Stadt
Mannheim desto mehr Vorzügen seyn mögen, das wir, unsere
Sohn, und Nachfolger die bey ydzt wärtigen Privilegien
haben sollen und wollen; so haben wir ihnen seit mit dem
ydzt zugewinnung, und Vorzügen, das sie bey diesen von uns
ydzt reuerten Privilegien in allen Dingen nachstehenden
Zeitzeit kräftigst gesetzet, und gesandhabet, auf der unsere
Sohn - und für Nachfolger unsere Residenz Stadt Mannheim
unmüde von der für ydzt Vorzügen, gesetzet, zu

Wittfumbb. oder so gräßlich, oder auf eine andere Weis. oder
and. verändert, noch veränd. werden, sondern ewiglich bey
der öffentl. Verleibung; worauf auch alle Einwohner zu Mannheim
jedenmaßen bey der Fuldigung gesessen, und pflichten Eisten sollen
Eis zu Urkund geben. Wir Eysen Unseren Erstattungs- und
Freiwilligkeit Eicht eigensändig unterschreiben, und mit
Unserem Fürstl. Insiegel bekräftigen. Dargesten
Mannheim den 18^{ten} Jbris 1743.



J. Hallber

Freiwilligkeit und respect
Freiwilligkeit halt
Mannheimer Privilegien.

Ad Mandatum Serenissimi
Domini Electoris proprium
Dumhof.

